II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Jahresabschlüsse von Banken und anderen Finanzinstituten (1)

KOM(84) 124 endg.

(Gemäß Artikel 149 Absatz 2 des EWG-Vertrags von der Kommission dem Rat vorgelegt am 14. März 1984)

(84/C 83/06)

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Erwägungen 1 bis 12 unverändert	
In Anbetracht der Bedeutung der grenzüberschreitenden Zweigstellennetze der Kreditinstitute und ihrer stetigen Weiterentwicklung ist es wesentlich, daß die Jahresabschlüsse von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat in all den Mitgliedstaaten veröffentlicht werden müssen, in denen diese Institute ansässig sind. Bei dieser Veröffentlichung sind die Amtssprachen dieser Staaten zu verwenden.	In Anbetracht der Bedeutung der grenzüberschreitenden Zweigstellennetze der Kreditinstitute und ihrer stetigen Weiterentwicklung ist es wesentlich, daß die Jahresabschlüsse von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat in all den Mitgliedstaaten veröffentlicht werden müssen, in denen diese Institute ansässig sind.
Artikel 1 unverändert	
Artikel 2	*Artikel 2*
(1) Die durch diese Richtlinie vorgeschriebenen Maßnahmen der Koordinierung gelten für alle Kreditinstitute im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 77/780/EWG, soweit es sich dabei um Gesellschaften im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 des Vertrages handelt.	Unverändert.
(2) Darüber hinaus gilt diese Richtlinie für alle anderen Gesellschaften, deren Tätigkeit hauptsächlich darin besteht, für eigene Rechnung Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder entgegenzunehmen oder das Kreditgeschäft (einschließlich der Gewährleistungen) zu betreiben, Beteiligungen zu erwerben oder andere Kapitalanlagen zu tätigen, wenn ein Mitgliedstaat diese Gesellschaften nicht schon der Richtlinie 78/660/EWG unterworfen hat.	(2) Darüber hinaus gilt diese Richtlinie für alle anderen Gesellschaften, deren Tätigkeit hauptsächlich darin besteht, **Kreditmöglichkeiten (einschließlich Gewährleistungen) zu eröffnen, Beteiligungen zu erwerben oder Kapitalanlagen zu tätigen,** wenn ein Mitgliedstaat diese Gesellschaften nicht schon der Richtlinie 78/660/EWG unterworfen hat.
(3) Diese Richtlinie gilt nicht für:	Unverändert.
a) die in Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 77/780/EWG genannten Kreditinstitute;	

(1) ABl. Nr. C 130 vom 1. 6. 1981, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
b) folgende Kreditinstitute: — in den Niederlanden: die Kreditinstitute, die aufgrund von Artikel 8 „Wet Toezicht Kredietwezen" (1) von den Vorschriften des Artikels 11 desselben Gesetzes freigestellt sind; — im Vereinigten Königreich: die „Friendly Societies" und die „Industrial and Provident Societies".	
(4) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Richtlinie verschieben für	(4) Die Mitgliedstaaten können die Anwendung dieser Richtlinie verschieben für
a) die Kreditinstitute gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 77/780/EWG, aufgezählt in der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 1978 (2), solange für sie die aufgeschobene Anwendung der Richtlinie 77/780/EWG gilt;	a) die Kreditinstitute gemäß Artikel 2 Absatz 5 der Richtlinie 77/780/EWG, aufgezählt in **den Mitteilungen** der Kommission vom 14. Oktober 1978 (1) **und 6. Oktober 1981** (2) solange für sie die aufgeschobene Anwendung der Richtlinie 77/780/EWG gilt;
b) andere Kreditinstitute mit spezieller Geschäftsausrichtung, wenn eine sofortige Anwendung im Hinblick auf die besondere Art ihrer Tätigkeit erhebliche Probleme aufwerfen würde; in diesem Fall müssen die betreffenden Institute der Kommission innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie mitgeteilt werden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anwendung dieser Richtlinie auf diese Institute bis zu einer späteren Koordinierung, längstens bis 1. Januar 1988, aufzuschieben.	b) andere Kreditinstitute mit spezieller Geschäftsausrichtung, wenn eine sofortige Anwendung im Hinblick auf die besondere Art ihrer Tätigkeit erhebliche Probleme aufwerfen würde; in diesem Fall müssen die betreffenden Institute der Kommission innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntgabe dieser Richtlinie mitgeteilt werden. Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Anwendung dieser Richtlinie auf diese Institute bis zu einer späteren Koordinierung, **längstens bis zu fünf Jahren, gerechnet ab Bekanntgabe dieser Richtlinie,** aufzuschieben.
Artikel 3 unverändert	
Artikel 4	*Artikel 4*
Die Mitgliedstaaten sehen für die Bilanz folgende Gliederung vor:	Unverändert.
Aktiva	**Aktiva**
Posten 1 bis 7 unverändert	
8. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere: davon: — Beteiligungen, — Anteile an verbundenen Unternehmen;	8. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere; 9. **Beteiligungen;** **9a. Anteile an verbundenen Unternehmen;**

(1) Angenommen am 13. April 1978 — Staatsblad 1978, Nr. 255.
(2) ABl. Nr. C 244 vom 14. 10. 1978, S. 2.

(1) ABl. Nr. C 244 vom 14. 10. 1978, S. 2.
(2) ABl. Nr. C 254 vom 6. 10. 1981, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
9. Vermögenswerte gemäß Aktiva B, C 1 und C II 2, 3 und 4 von Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG: davon: — Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens, — Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde, — Vermögenswerte gemäß Aktiva C II 2, 3 und 4 von Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG;	10. Vermögenswerte gemäß Aktiva B, C I und C II 2, 3 und 4 von Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG: davon: — Aufwendungen für die Errichtung und Erweiterung des Unternehmens, — Geschäfts- oder Firmenwert, sofern er entgeltlich erworben wurde, — Vermögenswerte gemäß Aktiva C II 2, 3 und 4 von Artikel 9 der Richtlinie 78/660/EWG;
10. Grundstücke und Bauten;	11. Grundstücke und Bauten;
11. ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital: davon: — eingefordert (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals auf der Passivseite vorsehen. In diesem Fall muß derjenige Teil des Kapitals, der eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist, entweder unter dem Posten 11 oder unter dem Posten 14 auf der Aktivseite ausgewiesen werden);	12. ausstehende Einlagen auf das gezeichnete Kapital: davon: — eingefordert (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals auf der Passivseite vorsehen. In diesem Fall muß derjenige Teil des Kapitals, der eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist, entweder unter dem Posten 11 oder unter dem Posten 14 auf der Aktivseite ausgewiesen werden);
12. eigene Aktien oder Anteile zusätzlich: Nennwert/rechnerischer Wert;	13. eigene Aktien oder Anteile zusätzlich: Nennwert/rechnerischer Wert;
13. sonstige Vermögenswerte;	14. sonstige Vermögenswerte;
14. gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter dem Posten 11 auf der Aktivseite vorsehen);	15. gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis des eingeforderten Kapitals unter dem Posten 11 auf der Aktivseite vorsehen);
15. Rechnungsabgrenzungsposten;	16. Rechnungsabgrenzungsposten;
16. Verlust des Geschäftsjahres (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis unter dem Posten 13 auf der Passivseite vorsehen).	17. Verlust des Geschäftsjahres (sofern nicht die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften den Ausweis unter dem Posten 13 auf der Passivseite vorsehen).
Summe der Aktiva	*Summe der Aktiva*

Passiva unverändert

Posten unter dem Strich unverändert

Artikel 5	*Artikel 5*
(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, daß	(1) **Es sind als „Unter-Posten" zu den jeweiligen Posten gesondert aufzuführen:**
— die in den Aktiva-Posten 3 bis 7 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Forderungen an verbundene Unternehmen,	unverändert
— die in den Aktiva-Posten 3 bis 7 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht,	unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
— die in den Passiva-Posten 1, 2, 3 und 8 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen,	unverändert
— die in den Passiva-Posten 1, 2, 3 und 8 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, gesondert, in „Darunter-Posten" zu den jeweiligen Posten, aufgeführt werden.	— die in den Passiva-Posten 1, 2, 3 und 8 enthaltenen verbrieften und unverbrieften Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.
(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch zulassen, daß diese Angaben, getrennt nach den in Absatz 1 genannten Posten, auch im Anhang gemacht werden.	Unverändert.

Artikel 6 bis 8 unverändert

Artikel 9	*Artikel 9*
(1) Die Befristung von bestimmten Aktiva und Passiva bemißt sich nach der ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist. Wenn im Fall unverbriefter Forderungen ein Kreditinstitut in ein schon bestehendes Schuldverhältnis eintritt, hat jedoch das übernehmende Kreditinstitut die Forderung nach der Restlaufzeit des Tages einzugruppieren, an dem es diese Forderung übernommen hat.	(1) **Die Befristung von bestimmten Aktiva und Passiva bemißt sich nach der Restlaufzeit am Bilanzstichtag.**
(2) Als vereinbarte Laufzeit gilt bei Forderungen der Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme und dem Rückzahlungstag. Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem gekündigt wird und dem Tag anzusehen, an dem daraufhin die Rückzahlung fällig ist.	(2) **Wenn Kredite und Verbindlichkeiten in regelmäßigen Raten zu tilgen sind, so gilt als Restlaufzeit der Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Fälligkeit des letzten Teilbetrags.**
(3) Wenn Kredite und Verbindlichkeiten in regelmäßigen Raten zu tilgen sind, so gilt als vereinbarte Laufzeit der Zeitraum zwischen der Entstehung der Forderung und Verbindlichkeit und der Fälligkeitstag des letzten Teilbetrags.	(3) **Nur Beträge, über die jederzeit ohne vorherige Kündigung verfügt werden kann oder für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von höchstens 24 Stunden bzw. von einem Werktag vereinbart worden ist, sind als täglich fällig anzusehen.**
(4) Nur Beträge, über die jederzeit ohne vorherige Kündigung verfügt werden kann oder für die eine Laufzeit oder Kündigungsfrist von höchstens 24 Stunden bzw. von einem Werktag vereinbart worden ist, sind als täglich fällig anzusehen.	(4) **Bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren von dem in Artikel 44 Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt ab können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, daß die in diesem Artikel geregelte Befristung der Aktiva und Passiva nach der ursprünglich vereinbarten Laufzeit oder Kündigungsfrist erfolgt. Wenn im Fall unverbriefter Forderungen ein Kreditinstitut in ein schon bestehendes Schuldverhältnis eintritt, müssen die Mitgliedstaaten jedoch vorschreiben, daß das übernehmende Kreditinstitut die Forderung nach der Restlaufzeit des Tages eingruppiert, an dem es diese Forderung übernommen hat.**
(5) Die Mitgliedstaaten können Abweichungen von den Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 insoweit gestatten, als dies im Interesse eines zutreffenden Bildes von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kreditinstituts liegt. In diesen Fällen haben die Kreditinstitute im Anhang darauf hinzuweisen, in welchem Umfang sie von den Bestimmungen dieses Artikels abgewichen sind.	(5) **Im Sinne von Absatz 4 gilt als vereinbarte Laufzeit bei Forderungen der Zeitraum zwischen der ersten Inanspruchnahme und dem Rückzahlungstag. Als Kündigungsfrist ist der Zeitraum zwischen dem Tag, an dem gekündigt wird, und dem Tag anzusehen, an dem daraufhin die Rückzahlung fällig ist. Wenn Kredite und Verbindlichkeiten in regelmäßigen Raten zu tilgen sind, so gilt als vereinbarte Laufzeit der Zeit-**

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
	raum zwischen der Entstehung der Forderung und Verbindlichkeit und der Fälligkeitstag des letzten Teilbetrags.
Artikel 10	*Artikel 10*
(1) Pensionsgeschäfte sind Geschäfte, in denen ein Kreditinstitut oder ein Kunde („Pensionsgeber") eigene Vermögenswerte — z. B. Wechsel, Forderungen oder Wertpapiere — an ein anderes Kreditinstitut oder an einen Kunden („Pensionsnehmer") gegen Zahlung eines bestimmten Kaufpreises überträgt, sofern dabei auch die Rückübertragung dieser Vermögenswerte und des Kaufpreises oder eines im voraus festgelegten anderen Betrags zu einem bestimmten oder noch zu bestimmenden Zeitpunkt vereinbart wird.	Unverändert.
(2) Übernimmt dabei der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Vermögensgegenstände zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein echtes Pensionsgeschäft.	Unverändert.
(3) Ist hingegen der Pensionsnehmer lediglich berechtigt, die Vermögensgegenstände zum Kaufpreis oder zu einem vorher vereinbarten anderen Betrag an einem vorher festgelegten oder von ihm noch zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen, so handelt es sich um ein unechtes Pensionsgeschäft.	Unverändert.
(4) Im Fall von echten Pensionsgeschäften nach Absatz 2 sind die übertragenen Vermögensgegenstände weiterhin in der Bilanz des Pensionsgebers auszuweisen; der vom Pensionsgeber dafür entgegengenommene Kaufpreis ist als Verbindlichkeit gegenüber dem Pensionsnehmer auszuweisen.	Unverändert.
(5) Im Fall von Absatz 3 darf dagegen der Pensionsgeber die Vermögensgegenstände nicht mehr bilanzieren; diese sind vielmehr beim Pensionsnehmer zu aktivieren. Der Pensionsgeber hat in Posten 3 unter dem Strich eine Eventualverbindlichkeit in Höhe des für den Fall des Rückkaufs vereinbarten Betrags auszuweisen.	(5) Im Fall von Absatz 3 darf dagegen der Pensionsgeber die Vermögensgegenstände nicht mehr bilanzieren; diese sind vielmehr beim Pensionsnehmer zu aktivieren. Der Pensionsgeber hat in Posten 3 unter dem Strich den für den Fall des Rückkaufs vereinbarten Betrag auszuweisen.
(6) Devisentermingeschäfte, Börsen-Kauf- oder Verkaufsoptionen sowie die Ausgabe eigener Schuldverschreibungen auf abgekürzte Zeit sowie etwaige ähnliche Geschäfte gelten nicht als Pensionsgeschäfte im Sinne dieses Artikels.	Unverändert.
Artikel 11	*Artikel 11*
Aktivaposten 1	**Aktivaposten 1**
Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postscheckämtern	*Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postscheckämtern*
(1) Zum Kassenbestand gehören gesetzliche Zahlungsmittel einschließlich ausländischer Banknoten und Münzen.	Unverändert.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
(2) Hier dürfen nur die bei der Zentralnotenbank und bei Postscheckämtern im Sitzland des bilanzierenden Kreditinstituts sowie die von dessen Zweigstellen bei den entsprechenden Institutionen der jeweiligen Gastländer unterhaltenen Guthaben ausgewiesen werden. Diese Guthaben müssen jederzeit verfügbar sein. Die übrigen Forderungen an diese Stellen sind als Forderungen an Kreditinstitute (Aktivaposten 3) bzw. als Forderungen an Kunden (Aktivaposten 5) auszuweisen.	(2) Hier dürfen nur die bei der Zentralnotenbank und bei Postscheckämtern im Sitzland des bilanzierenden Kreditinstituts sowie die von dessen Zweigstellen bei den entsprechenden Institutionen der jeweiligen Gastländer unterhaltenen Guthaben ausgewiesen werden. Diese Guthaben müssen jederzeit verfügbar sein. **Allerdings wird die unverzügliche Verfügbarkeit durch währungspolitische oder bankaufsichtliche Erfordernisse nicht beeinflußt.** Die übrigen Forderungen an diese Stellen sind als Forderungen an Kreditinstitute (Aktivaposten 3) bzw. als Forderungen an Kunden (Aktivaposten 5) auszuweisen.

Artikel 12 bis 27 unverändert

Artikel 28	*Artikel 28*
Die Mitgliedstaaten sehen für die Gewinn- und Verlustrechnung eine oder beide der in den Artikeln 29 und 30 niedergelegten Gliederung vor. Sieht ein Mitgliedstaat beide Gliederungen vor, so kann er den Kreditinstituten die Wahl zwischen diesen Gliederungen überlassen.	Die Mitgliedstaaten sehen für die Gewinn- und Verlustrechnung **die in Artikel 30 niedergelegte Gliederung vor. Außerdem können sie hierfür die in Artikel 29 vorgesehene Gliederung zulassen.**

Artikel 29 und 30 unverändert

Artikel 31	*Artikel 31*
Artikel 29 Posten 1 und 4 (vertikale Gliederung) Artikel 30 Posten A 1 und B 1 (horizontale Gliederung)	Artikel 29 Posten 1 und 4 (vertikale Gliederung) Artikel 30 Posten A 1 und B 1 (horizontale Gliederung)
Zinserträge und Zinsaufwendungen	**Als Zinserträge und Zinsaufwendungen gelten:**
(1) Als Zinserträge gelten alle Erträge aus den in den Aktivaposten 1 bis 7 bilanzierten Vermögenswerten, ohne Rücksicht darauf in welcher Form sie berechnet werden. Als Zinserträge gelten auch die Erträge, die bei unter dem Nennwert erworbenen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Abschlags entstehen.	1. alle Erträge aus den in den Aktivaposten 1 bis 7 bilanzierten Vermögenswerten, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden, **sowie ferner** die Erträge, die bei unter dem Nennwert erworbenen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Abschlags entstehen;
(2) Als Zinsaufwendungen gelten alle Aufwendungen für die in den Passivaposten 1 bis 3 bilanzierten Verbindlichkeiten, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden. Als Zinsaufwendungen gelten auch die Aufwendungen, die bei über dem Nennwert eingegangenen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Aufschlags entstehen.	2. alle Aufwendungen für die in den Passivaposten 1 bis 3 bilanzierten Verbindlichkeiten, ohne Rücksicht darauf, in welcher Form sie berechnet werden, **sowie** die Aufwendungen, die bei über dem Nennwert eingegangenen Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der zeitlichen Verteilung des Aufschlags entstehen.
(3) Gebühren und Provisionen, die nach dem Zeitablauf und nach der Höhe der Forderung beziehungsweise Verbindlichkeit berechnet werden, gelten ebenfalls als Zinsen.	3. Unverändert.

Artikel 32 unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Artikel 33	*Artikel 33*
Artikel 29 Posten 3 und 5 (vertikale Gliederung)	Artikel 29 Posten 3 und 5 (vertikale Gliederung)
Artikel 30 Posten A 2 und B 3 (horizontale Gliederung)	Artikel 30 Posten A 2 und B 3 (horizontale Gliederung)
Provisionserträge und Provisionsaufwand	**Provisionserträge und Provisionsaufwand**
Als Provisionserträge beziehungsweise Provisionsaufwand gelten insbesondere die im Dienstleistungsgeschäft für andere anfallenden Erträge bzw. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen anderer.	Als Provisionserträge bzw. Provisionsaufwand gelten **— unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 31 —** insbesondere die im Dienstleistungsgeschäft für andere anfallenden Erträge bzw. Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen anderer.
Dazu gehören vor allem	Dazu gehören vor allem
— Bürgschaftsprovisionen, Provisionen für die Verwaltung von Krediten für Rechnung anderer Kreditgeber sowie für den Handel mit Wertpapieren;	unverändert
— Provisionen und andere Aufwendungen und Erträge im Zahlungsverkehr, Kontoführungsgebühren, Gebühren für die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren;	unverändert
— Provisionen aus dem Devisen-, Sorten- und Edelmetallhandel für andere;	unverändert
— Provisionen für die Vermittlung von Krediten, Bausparverträgen und Versicherungen.	unverändert.
Artikel 34 bis 35 unverändert	
Artikel 36	*Artikel 36*
(1) Bei den Kreditinstituten ist der Aktivaposten 9 stets als Anlagevermögen zu bewerten. Die in anderen Bilanzposten enthaltenen Vermögensgegenstände sind als Anlagevermögen zu bewerten, sofern sie dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.	(1) Bei den Kreditinstituten ist der **Aktivaposten 10** stets als Anlagevermögen zu bewerten. Die in anderen Bilanzposten enthaltenen Vermögensgegenstände sind als Anlagevermögen zu bewerten, sofern sie dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.
(2) Sofern im Rahmen von Abschnitt 7 der Richtlinie 78/660/EWG von „Finanzanlagen" die Rede ist, sind darunter für die Kreditinstitute Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen sowie diejenigen Wertpapiere zu verstehen, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.	Unverändert.
Artikel 37	*Artikel 37*
Artikel 39 der Richtlinie 78/660/EWG ist für die Bewertung der kreditgeschäftlichen Forderungen von den Kreditinstituten mit folgender Maßgabe anzuwenden:	Unverändert.
1. Die Forderungen an Kreditinstitute und Kunden (Aktivaposten 3 und 5) dürfen zu einem niedrigeren Wert angesetzt werden, als dies nach Artikel 39 Absatz 1 Buchstaben b) und c) der Richtlinie 78/660/EWG zulässig wäre, soweit dies im Hinblick auf die wegen der besonderen bankgeschäftlichen Risiken gebotene Vorsicht erforderlich ist.	Unverändert.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
Die Abweichung zwischen diesem niedrigeren Wert und dem Wert, der sich aus der Anwendung der in Satz 1 genannten Bestimmungen ergibt, darf jedoch den Satz von fünf vom Hundert nicht übersteigen.	
2. Die danach gebildeten Wertansätze können so lange beibehalten werden, bis das bilanzierende Kreditinstitut im Interesse einer Verstetigung des Wertberichtigungsaufwands Zuschreibungen vorzunehmen wünscht.	Unverändert.
	3. Die für die Aufsicht über die Banken und anderen Finanzinstitute zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten wachen darüber, daß die Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelung nicht dazu benutzt wird, Kunden und anderen Kreditinstituten Informationen vorzuenthalten, die diese benötigen, um sich ein zutreffendes Bild von der Lage ihres Geschäftspartners zu machen. Die Kreditinstitute haben der Aufsichtsbehörde alle hierfür erforderlichen Angaben zu machen.
Artikel 38 unverändert	
Artikel 39	*Artikel 39*
(1) Artikel 43 der Richtlinie 78/660/EWG ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden.	Unverändert.
(2) Anstelle der in Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 6 der Richtlinie 78/660/EWG verlangten Angaben haben die Kreditinstitute im Anhang die befristeten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden (Aktivaposten 3 b) bb) 5 b) und 7 sowie Passivaposten 1 b) bb), 2 b) und c), 3 b) sowie 8) nachfolgende vereinbarten Fristen aufzugliedern: — bis ein Jahr, — mehr als ein Jahr bis unter fünf Jahre, — fünf Jahre und darüber.	(2) Anstelle der in Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 6 der Richtlinie 78/660/EWG verlangten Angaben haben die Kreditinstitute im Anhang an die befristeten Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und Kunden (Aktivaposten 3 b) bb), 5 b) und 7 sowie Passivaposten 1 b) bb), 2 b) und c), 3 b) sowie 8 **gemäß Artikel 9 wie folgt** aufzugliedern: — bis ein Jahr, — **mehr als ein bis zwei Jahre,** — **mehr als zwei bis fünf Jahre,** — **mehr als fünf Jahre.**
Ferner haben die Kreditinstitute für die vorgenannten Bilanzposten und darüber hinaus für Aktivaposten 6 (Schuldverschreibungen im Bestand) und Passivaposten 3 a) (begebene Schuldverschreibungen) anzugeben, welcher Teil der ursprünglich fünf Jahre oder länger befristeten Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten vom Bilanzstichtag an gerechnet spätestens nach einem Jahr fällig wird.	Unverändert.
Die Mitgliedstaaten können vorsehen, daß diese Angaben auch in der Bilanz gemacht werden.	Unverändert.
Schließlich haben die Kreditinstitute Angaben über die Vermögensgegenstände zu machen, die sie als Sicherheit für ihre Verbindlichkeiten (einschließlich der Eventualverbindlichkeiten) hingegeben haben, und zwar so detailliert, wie es erforderlich ist, damit	Unverändert.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
für jeden Passivaposten bzw. Posten unter dem Strich der Gesamtbetrag der sicherungshalber gegebenen Vermögensgegenstände erkennbar wird.	
(3) Sofern die Kreditinstitute Angaben im Sinne von Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 7 der Richtlinie 78/660/EWG in den Posten unter dem Strich zu machen haben, brauchen sie im Anhang nicht wiederholt zu werden.	Unverändert.
(4) Anstelle der in Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 8 der Richtlinie 78/660/EWG verlangten Angaben haben die Kreditinstitute im Anhang ihre in den Posten 1 bis 3 und 6 der Gewinn- und Verlustrechnung enthaltenen Erträge nach auf dem inländischen Markt und auf ausländischen Märkten erzielten Erträgen aufzugliedern.	Unverändert.
(5) Abweichend von Artikel 43 Absatz 1 Ziffer 13 der Richtlinie 78/660/EWG brauchen die Kreditinstitute lediglich die Beträge der den Mitgliedern ihrer Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane gewährten Vorschüsse und Kredite sowie ihrer Garantieverpflichtungen zugunsten dieser Personen anzugeben.	Unverändert.
Artikel 40	*Artikel 40*
(1) Die Angaben gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Richtlinie 78/660/EWG beziehen sich auf die Anlagewerte im Sinne von Artikel 36.	Unverändert.
(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, daß die Kreditinstitute im Anhang folgende Angaben machen:	Unverändert.
a) eine Aufgliederung der in den Aktivaposten 6, 7 und 8 enthaltenen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren und nach Wertpapieren, die gemäß Artikel 36 wie Anlagevermögen bewertet wurden;	a) eine Aufgliederung, der in den Aktivaposten 6, 7, 8 **und 9** enthaltenen Wertpapiere nach börsennotierten und nicht börsennotierten Wertpapieren und nach Wertpapieren, die gemäß Artikel 36 wie Anlagevermögen bewertet wurden;
b) Angaben über die Beträge, mit denen sich die Kreditinstitute im Leasing-Geschäft engagiert haben, und zwar getrennt für die davon berührten Bilanzposten;	unverändert
c) Angaben über die Buchwerte der in Aktivaposten 10 enthaltenen von dem Kreditinstitut selbst genutzten Grundstücke und Bauten sowie der zum Verkauf bestimmten Grundstücke und Gebäude;	c) Angaben über die Buchwerte der in Aktivaposten **11** enthaltenen von dem Kreditinstitut selbst genutzten Grundstücke und Bauten sowie der zum Verkauf bestimmten Grundstücke und Gebäude;
d) eine Aufgliederung des Aktivapostens 13 sowie des Passivapostens 4 sowie der Aufwandsposten 11 und 15 der vertikalen Gliederung sowie A 7 und 9 der horizontalen Gliederung und Ertragsposten 6 und 14 der vertikalen Gliederung sowie B 6 und 8 der horizontalen Gliederung nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind. Dabei sind ihr Betrag und ihre Art zu erläutern;	d) eine Aufgliederung **des Aktivapostens 14** sowie des Passivapostens 4 sowie der Aufwandsposten 11 und 15 der vertikalen Gliederung sowie A 7 und 9 der horizontalen Gliederung und Ertragsposten 6 und 14 der vertikalen Gliederung sowie B 6 und 8 der horizontalen Gliederung nach den wichtigsten Einzelbeträgen, sofern diese Beträge für die Beurteilung des Jahresabschlusses nicht unwesentlich sind. Dabei sind ihr Betrag und ihre Art zu erläutern;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG	GEÄNDERTER VORSCHLAG
e) Angaben über die Zinsbeträge, die die Kreditinstitute für nachrangige Vermögenswerte im Berichtsjahr erlöst und für nachrangige Verbindlichkeiten aufgewandt haben.	e) unverändert.
ABSCHNITT 9	ABSCHNITT 9
Nicht anzuwendende Regelungen	**Regelungen, die auf kleinere und mittlere Gesellschaften nicht anzuwenden sind**
Artikel 41 unverändert	
Artikel 42	*Artikel 42*
(1) Der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Bericht der mit der Abschlußprüfung beauftragten Person sind nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates (1) vorgesehenen Verfahren offenzulegen.	(1) Der ordnungsgemäß gebilligte Jahresabschluß und der Lagebericht sowie der Bericht der mit der Abschlußprüfung beauftragten Person sind nach den in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Richtlinie 68/151/EWG des Rates (1) vorgesehenen Verfahren offenzulegen.
Im Fall von Kreditinstituten, die keine der in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG aufgeführten Rechtsformen haben und nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht zur Offenlegung gemäß der erwähnten Richtlinie verpflichtet sind, sehen die Mitgliedstaaten eine entsprechende Offenlegung vor, so daß zumindest die genannten Dokumente am Sitz des Kreditinstituts zur Einsichtnahme für jedermann bereitzuhalten sind. Eine Ausfertigung davon muß auf bloßen Antrag kostenfrei erhältlich sein.	(2) **Sofern jedoch das Kreditinstitut, das den konsolidierten Abschluß aufstellt, in einer anderen als den in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 78/660/EWG genannten Rechtsformen organisiert ist und auch nicht für die in Absatz 1 genannten Unterlagen nach innerstaatlichem Recht der Verpflichtung zu einer Offenlegung unterliegt, die der des Artikels 3 der Richtlinie 68/151/EWG entspricht, muß es zumindest diese Unterlagen an seinem Sitz zur Einsichtnahme für jedermann bereithalten. Ausfertigungen dieser Unterlagen müssen auf bloßen Antrag erhältlich sein. Das dafür berechnete Entgelt darf die Verwaltungskosten nicht übersteigen.**
(2) Die Kreditinstitute müssen die Jahresabschlüsse in allen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, in denen sie eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG betreiben, in den Amtssprachen dieser Staaten offenlegen.	(3) Die Kreditinstitute müssen die Jahresabschlüsse in **jedem Mitgliedstaat,** in dem sie eine Zweigstelle im Sinne von Artikel 1 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 77/780/EWG betreiben, in den Amtssprachen dieser Staaten offenlegen. **Jeder dieser Mitgliedstaaten kann verlangen, daß die Offenlegung dieser Unterlagen in seiner Amtssprache erfolgt.**
Artikel 43 bis 45 unverändert	

(1) ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8.

(1) ABl. Nr. L 65 vom 14. 3. 1968, S. 8.